



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das Studium des Fachs Kunst, Musik, Theater
als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten
für Bachelorstudiengänge (2021)**

Vom 28. September 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Nebenfachs
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Prüfung im Nebenfach

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Nebenfach
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 13 (nicht belegt)

3. Prüfungsformen

- § 14 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 15 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 16 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 17 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 18 Prüfende und Beisitzende
- § 19 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 20 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 21 Anrechnung von Kompetenzen
- § 22 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt
- § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 25 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeseltern-
geld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 26 Nachteilsausgleich
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang I: Studium des Fachs Kunst, Musik, Theater als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge

Anlage I/2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen bei einem Studienbeginn im Wintersemester

Anlage I/2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen bei einem Studienbeginn im Sommersemester

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt die Abnahme von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie die Ziele, die Inhalte und den Aufbau des Studiums des Fachs Kunst, Musik, Theater als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge. ²Im Rahmen dieses Nebenfachstudiums sind insgesamt die in Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Gegenstand des Nebenfachs

(1) ¹Das Studium des Fachs Kunst, Musik, Theater als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge vermittelt grundlegende Kenntnisse in Kunst, Musik, Theater und weiteren Bereichen der Kunst- und Kulturwissenschaften. ²Das Studienangebot befähigt die Studierenden zur Auseinandersetzung mit Geschichte, Analyse, Methodik sowie Theorie und Ästhetik künstlerischer und kultureller Phänomene. ³Mittels Einbindung von kunst- und musikpädagogischen Anteilen wird das kunstwissenschaftliche Studium um künstlerisch-praktische und fachdidaktische Elemente bereichert. ⁴Dabei wird durch die Berücksichtigung vielfältiger Herangehensweisen und die Integration aktueller disziplinspezifischer und -übergreifender Ansätze sichergestellt, dass die Studierenden ein anwendungsorientiertes breites Fachwissen erwerben, das sie für zukünftige Betätigungsfelder nutzbar machen können.

(2) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Nebenfachstudiums werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Einzelne Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Immatrikulation in das Nebenfach Kunst, Musik, Theater als Teilstudiengang ist die Immatrikulation in einen Bachelorstudiengang, der das Fach Kunst, Musik, Theater als Nebenfach vorsieht. ²Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

(2) Leistungen in Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in dem Teilstudiengang gemäß Abs. 1 können nur durch Studierende, die in diesem Teilstudiengang immatrikuliert sind, erbracht werden.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Haupt- oder des Nebenfachs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5 Studienbeginn, Semesterwochenstunden

(1) Dieses Nebenfachstudium kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Insgesamt sind für das Studium des Fachs Kunst, Musik, Theater als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge höchstens 51 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6 ECTS-Punkte

(1) ¹ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ²Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch

die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen.
³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/ Spalte 18 des Anhangs bzw. der Anhänge ergebenden ECTS-Punkte erwerben.

²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben.

§ 7

Modularisierung und Module

(1) ¹Dieses Nebenfachstudium ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Dieses Nebenfachstudium umfasst ausschließlich Wahlpflichtmodule. ²Aus diesen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁴Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 des Anhangs bzw. der Anhänge jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
8. die nach Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 2 Abs. 2) werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 des Anhangs bzw. der Anhänge vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 des Anhangs bzw. der Anhänge können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Proseminare,
4. Seminare,
5. Hauptseminare,
6. Praktika,
7. Projekte,
8. Propädeutika,
9. Tutorien.

(2) Die „Projektarbeit Theater und Film“ (WP TW 16.1) soll ca. sechs Wochen dauern.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(4) ¹Dieses Nebenfachstudium umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. ²Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.

(5) Aus der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 3),
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem Modul,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10),
11. die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

III. Prüfung im Nebenfach

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Nebenfach

(1) In diesem Nebenfach sind ausschließlich Modulprüfungen zu erbringen.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge mit einer Modulprüfung ab. ²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden erfasst. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. ²Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 11 des Anhangs bzw. der Anhänge. ³Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der Lehrveranstaltungen WP KP 2.1, WP KP 3.1, WP KP 5.1, WP KP 6.1, WP KP 9.1, WP KP 10.1, WP KP 12.2, WP KP 14.1, WP KP 15.1, WP MP 1.1, WP MP 2.1, WP MP 4.1, WP TW 14.1, WP TW 15.1 und WP TW 16.1 ist dann nicht mehr gegeben, wenn Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen an mehr als zwei der stattfindenden Veranstaltungstermine einer Lehrveranstaltung nicht teilnehmen. ⁴Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der Lehrveranstaltungen WP MW 7.1 und WP MW 7.2 ist dann nicht mehr gegeben, wenn Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen an mehr als drei der stattfindenden Veranstaltungstermine einer Lehrveranstaltung nicht teilnehmen. ⁵§ 11 Abs. 4 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend. ⁶Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter kontrolliert die Anwesenheit durch Unterschriftenlisten, die archiviert werden.

(4) In der Modulprüfung, in der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach Anlage 2/Spalten 7 bis 10 des Anhangs bzw. der Anhänge zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(5) ¹Aus der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Empfehlung – Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Prüfungsart (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),

9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17).

²Sind in Anlage 2/Spalten 13 und 14 des Anhangs bzw. der Anhänge mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 10

Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“.

(3) ¹Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 des Anhangs bzw. der Anhänge benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16 des Anhangs bzw. der Anhänge gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in der Anlage 2/Spalte 16 des Anhangs bzw. der Anhänge keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in der Anlage 2/Spalte 18 des Anhangs bzw. der Anhänge zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge vorgesehenen Weise.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 25 spätestens am Ende der Regelstudienzeit des Hauptfachs bestanden sein (Regeltermin). ³Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 25 spätestens am Ende des auf das Ende der Regelstudienzeit des Hauptfachs folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des Abs. 5 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 25

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit des Hauptfachs aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit des Hauptfachs nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen des Satzes 1 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und

glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁵Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁶Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(5) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens am Ende des in Abs. 1 Satz 2 als Regeltermin genannten Semesters vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ²Nach dieser Prüfungs- und Studienordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet. ³Semester, in denen Studierende beurlaubt waren (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG), bleiben ebenso unberücksichtigt wie Zeiten, welche die Voraussetzungen des § 25 erfüllen, oder in denen die oder der jeweilige Studierende aus sonst nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilnehmen konnte. ⁴Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Teilleistungen werden angerechnet. ⁶Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs abgelegte Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Teilleistungen können zur Notenverbesserung einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.

(6) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17 des Anhangs bzw. der Anhänge und unbeschadet des Abs. 5, beliebig oft wiederholt werden.

(7) Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen zu wiederholen.

(8) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist unbeschadet des Abs. 5 nicht möglich.

(9) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen in demselben Studiengang insgesamt nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesem Nebenfach eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt des dieses Nebenfach anbietenden Faches ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen dieses Nebenfachs (§ 11 Abs. 1 und 2) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den zugeordneten ECTS-Punkten sowie

2. alle nicht bestandenem Modulprüfungen und Modulteilprüfungen dieses Nebenfachs (§ 11 Abs. 3 und 4) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 13 (nicht belegt)

3. Prüfungsformen

§ 14 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand dieses Nebenfachstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 15 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 des Anhangs bzw. der Anhänge geregelt.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche

der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

(5) ¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „x aus n“) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend

bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 16

Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Eine Aufführung ist die Präsentation von im Laufe der Lehrveranstaltung einstudierten Musikwerken.

(2) ¹Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Hausarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(3) Eine mediale Dokumentation ist eine einzeln oder in einer Gruppe erarbeitete auditive, audio-visuelle oder hypertextuelle Projektpräsentation.

(4) ¹Ein Portfolio ist eine Sammlung von künstlerischen Arbeiten, die mediengerecht, z. B. in Form einer Mappe oder auf einem Datenträger, präsentiert werden. ²Ein Portfolio kann – je nach Themenstellung – die Dokumentation eines Projekts sein oder aber mehrere, zu einem Thema angefertigte, Arbeiten enthalten, welche abschließend gemeinsam bewertet werden.

(5) ¹Ein Projektbericht ist die schriftliche Zusammenfassung und Reflexion von organisatorischer und künstlerischer Zielsetzung, Verlauf und Ergebnis eines Projekts. ²Im Projektbericht muss der Anteil der Verfasserin oder des Verfassers an dem Projekt deutlich gemacht werden.

(6) ¹Ein Referat bzw. eine Präsentation ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²An das Referat bzw. die Präsentation kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(7) Eine schriftliche Dokumentation im Sinne der Module WP KP 13 und WP MW 15 ist eine Zusammenfassung, in der die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse einer praxisbezogenen Konzeptentwicklung oder einer Projektbegleitung erfasst und mit Bezug auf die Studieninhalte kritisch reflektiert werden.

(8) Eine schriftliche Dokumentation im Sinne des Moduls WP MP 5 ist eine theoretische Auseinandersetzung mit den musikpraktischen Inhalten einer Lehrveranstaltung, in welcher anhand ausgewählter Beispiele deren Inhalte genau analysiert, wissenschaftlich diskutiert und kritisch reflektiert werden.

(9) Eine schriftliche Dokumentation im Sinne der Module WP TW 10 bis WP TW 13 und WP TW 15 ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse oder der Teilergebnisse einer praxisbezogenen Konzept- oder Projektentwicklung oder Projektbegleitung.

(10) Eine szenische Präsentation ist eine einzeln oder in einer Gruppe erarbeitete und präsentierte theatrale Darstellung oder sonstige Theaterform.

(11) Eine Unterrichtssimulation ist die Simulation einer didaktisch und methodisch sinnvoll ausgearbeiteten sowie am bayerischen Musiklehrplan orientierten Unterrichtsstunde.

(12) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 17

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 18 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 18 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden und
2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 19 Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator für dieses Nebenfachstudium wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Nebenfachstudiums:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über dieses Nebenfachstudium,
 - c) die Koordination dieses Nebenfachstudiums mit den Studiengangskordinatorinnen und Studiengangskordinatoren der Hauptfächer sowie anderer Nebenfächer.

2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
 - f) die Eingabe der Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 18) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 20

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. ⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 21

Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden,

können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in dieses Nebenfachstudium an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Nebenfachstudium erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Nebenfachstudium erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 22

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 22 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder

2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Studierende nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. ²Studierende, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Prüfungsamt gegenüber so früh wie möglich mitteilen. ³Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Studierende hierüber. ⁴Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Studierenden während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. ⁵Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. ⁶Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. ⁷Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.

§ 26 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von

bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 4 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Wer zum Wintersemester 2021/22 oder später in das Studium des Fachs Kunst, Musik, Theater als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Kunst, Musik, Theater als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge (2021) vom 28. September 2021.

(3) Wer im Sommersemester 2021 bereits in das Studium des Fachs Kunst, Musik, Theater als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge immatrikuliert ist, setzt das Studium auf der Grundlage der Satzung in der jeweils geltenden Fassung fort, nach der sie oder er bislang studiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juli 2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. September 2021, Nr. I.3-453.09:3.

München, den 28. September 2021

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 28. September 2021 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 28. September 2021 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2021.

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Nebenfach: Kunst, Musik, Theater für Bachelorstudiengänge																	60
1. Fachsemester																	
<p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP KG 1 bis WP KG 17, WP KP 1 bis WP KP 15, WP MP 1 bis WP MP 5, WP MW 1 bis WP MW 17 und WP TW 1 bis WP TW 16 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei sollen im 1., 2., 3., 4. und 5. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten gewählt werden.</p> <p>Wer im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KG 1 bis WP KG 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Kunstpädagogik studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KP 1 bis WP KP 15 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP MW 1 bis WP MW 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Theaterwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP TW 1 bis WP TW 16 wählen.</p>																	
(1.)	keine	WP	WP KG 1	Basismodul Einführung Kunstgeschichte Epoche I (Mittelalter)	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP KG 1.1		WS	keine	Einführung Epoche I (Mittelalter)	Vorlesung	2								(3)
		P	WP KG 1.2		WS	keine	Vertiefung Einführung Epoche I (Mittelalter)	Propädeutikum	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP KG 2	Basismodul Epoche I (Mittelalter)	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-40 Minuten und 15.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP KG 2.1		WS und SS	keine	Epoche I (Mittelalter)	Proseminar	1-2								(3)
		P	WP KG 2.2		WS und SS	keine	Einführung in wissenschaftliche Arbeitstechniken und kunsthistorische Methoden Epoche I (Mittelalter)	Übung	1								(3)
(1.)	keine	WP	WP KG 3	Basismodul Kunstgeschichte im Kontext I	WS und SS					keine	MP	Klausur	30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KG 3.1		WS und SS	keine	Kunstgeschichte im Kontext: Einblicke	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP KG 4	Basismodul Kunstgeschichte im Kontext II	WS und SS					keine	MP	Klausur	30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KG 4.1		WS und SS	keine	Kunstgeschichte im Kontext: Institutionen und Akteure	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP KP 1	Basismodul Grundlagen der Kunstpädagogik	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20 Minuten und ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP KP 1.1		WS	keine	Grundkurs Kunstpädagogik	Seminar	2								(3)
		P	WP KP 1.2		WS	keine	Wissenschaftliche Arbeitsweisen	Seminar	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP KP 2	Basismodul Kunst- und Medienpraxis I	WS					regelmäßige Teilnahme an WP KP 2.1	MP	Portfolio und Präsentation	15 Stunden und 10 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KP 2.1		WS	keine	Grundlagen des malerischen Gestaltens	Seminar	3								(3)
(1.)	keine	WP	WP KP 3	Basismodul Kunst- und Medienpraxis II	WS					regelmäßige Teilnahme an WP KP 3.1	MP	Portfolio und Präsentation	15 Stunden und 10 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KP 3.1		WS	keine	Grundlagen des grafischen Gestaltens	Seminar	3								(3)
(1.)	keine	WP	WP MP 1	Basismodul Ensemblepraxis	WS und SS					regelmäßige Teilnahme an WP MP 1.1	MP	Aufführung	30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP MP 1.1		WS und SS	keine	Musikalische Ensemblepraxis	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP MW 1	Basismodul Grundlagen der Musikwissenschaft	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP MW 1.1		WS	keine	Einführung in die Musikwissenschaft	Übung	2								(3)
		P	WP MW 1.2		WS	keine	Einführung Instrumente und Partitur	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP MW 2	Basismodul Satz- und Kompositionstechniken I	WS					keine	MP	Klausur	120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP MW 2.1		WS	keine	Einführung in die Satzlehre	Übung	2								(3)
		P	WP MW 2.2		WS	keine	Formenlehre 1: Instrumentale Formen	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP MW 3	Basismodul Ältere Musikgeschichte I	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP MW 3.1		WS	keine	Überblick Ältere Musikgeschichte 1	Vorlesung	2								(4)
		P	WP MW 3.2		WS	keine	Tutorium zu Ältere Musikgeschichte 1	Tutorium	1								(2)
(1.)	keine	WP	WP TW 1	Basismodul Grundzüge des Theaters	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP TW 1.1		WS	keine	Theaterarbeit heute	Vorlesung	2								(3)
		P	WP TW 1.2		WS	keine	Grundkurs der Theaterwissenschaft	Proseminar	3								(6)
(1.)	keine	WP	WP TW 2	Basismodul Theatergeschichte bis 1900	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP TW 2.1		WS	keine	Ringvorlesung Theatergeschichte	Vorlesung	2								(3)
		P	WP TW 2.2		WS	keine	Quellenstudien zur Theatergeschichte	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
2. Fachsemester Aus den Wahlpflichtmodulen WP KG 1 bis WP KG 17, WP KP 1 bis WP KP 15, WP MP 1 bis WP MP 5, WP MW 1 bis WP MW 17 und WP TW 1 bis WP TW 16 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei sollen im 1., 2., 3., 4. und 5. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten gewählt werden. Wer im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KG 1 bis WP KG 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Kunstpädagogik studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KP 1 bis WP KP 15 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP MW 1 bis WP MW 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Theaterwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP TW 1 bis WP TW 16 wählen.																	
(2.)	keine	WP	WP KG 5	Basismodul Einführung Kunstgeschichte Epoche II (Frühe Neuzeit)	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP KG 5.1		SS	keine	Einführung Epoche II (Frühe Neuzeit)	Vorlesung	2								(3)
		P	WP KG 5.2		SS	keine	Vertiefung Einführung Epoche II (Frühe Neuzeit)	Propädeutikum	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP KG 6	Basismodul Epoche II (Frühe Neuzeit)	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-40 Minuten und 15.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP KG 6.1		WS und SS	keine	Epoche II (Frühe Neuzeit)	Proseminar	1-2								(3)
		P	WP KG 6.2		WS und SS	keine	Einführung in wissenschaftliche Arbeitstechniken und kunsthistorische Methoden Epoche II (Frühe Neuzeit)	Übung	1								(3)
(2.)	keine	WP	WP KG 7	Basismodul Ausgewählte Themen der Kunstgeschichte I	WS und SS					keine	MP	Klausur	30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KG 7.1		WS und SS	keine	Epochen und Personen	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP KG 8	Basismodul Ausgewählte Themen der Kunstgeschichte II	WS und SS					keine	MP	Klausur	30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KG 8.1		WS und SS	keine	Fallanalysen	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP KP 4	Basismodul Inhalte und Berufsfelder der Kunstpädagogik	SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	45 Minuten und ca. 7.500 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP KP 4.1		SS	keine	Inhalte und Bezugsfelder der Kunstpädagogik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP KP 4.2		SS	keine	Berufsfelder und Institutionen der Kunstvermittlung	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP KP 5	Basismodul Kunst- und Medienpraxis III	SS					regelmäßige Teilnahme an WP KP 5.1	MP	Portfolio und Präsentation	10 Stunden und 10 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KP 5.1		SS	keine	Einführung in das digitale Gestalten	Seminar	3								(3)
(2.)	keine	WP	WP KP 6	Basismodul Kunst- und Medienpraxis IV	SS					regelmäßige Teilnahme an WP KP 6.1	MP	Portfolio und Präsentation	10 Stunden und 10 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KP 6.1		SS	keine	Grundlagen des Gestaltens zeitbasierter Medien	Seminar	3								(3)
(2.)	keine	WP	WP KP 7	Erweiterungsmodul Kunstabstrachtung	SS					keine	MP	Referat	20-30 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP KP 7.1		SS	keine	Methoden der Kunst- und Medienabstrachtung	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP MP 2	Basismodul Musikdidaktik I	WS und SS					regelmäßige Teilnahme an WP MP 2.1	MP	Unterrichts- simulation	45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP MP 2.1		WS und SS	keine	Rhythmik und Klassenmusizieren	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP MP 3	Basismodul Musikdidaktik II	SS					keine	MP	Referat	25-30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP MP 3.1		SS	keine	Ausgewählte musikdidaktische Konzepte	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP MW 4	Basismodul Ältere Musikgeschichte II	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP MW 4.1		SS	keine	Überblick Ältere Musikgeschichte 2	Vorlesung	2								(4)
		P	WP MW 4.2		SS	keine	Tutorium zu Ältere Musikgeschichte 2	Tutorium	1								(2)
(2.)	keine	WP	WP MW 5	Erweiterungsmodul Satz- und Kompositionstechniken II	SS					keine	MP	Klausur	120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP MW 5.1		SS	keine	Satztechniken des 15. und 16. Jahrhunderts	Übung	2								(3)
		P	WP MW 5.2		SS	keine	Satztechniken des 17. und 18. Jahrhunderts	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP MW 6	Basismodul Methoden der Musikwissenschaft	SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20 Minuten und ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP MW 6.1		SS	keine	Ausgewählte Methoden der Musikwissenschaft	Seminar	2								(3)
		P	WP MW 6.2		SS	keine	Lektüre, Reflexion, Diskussion	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP TW 3	Basismodul Inszenierungsgeschichte im 20. und 21. Jahrhundert	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP TW 3.1		SS	keine	Ringvorlesung Inszenierungsgeschichte	Vorlesung	2								(3)
		P	WP TW 3.2		SS	keine	Quellenstudien zur Inszenierungsgeschichte	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP TW 4	Basismodul Theatertextanalyse	SS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP TW 4.1		SS	keine	Analyse von Theatertexten	Übung	2								(4)
		P	WP TW 4.2		SS	keine	Interpretationskontexte	Übung	1								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP TW 5	Basismodul Aufführungsanalyse	SS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP TW 5.1		SS	keine	Aufführungsanalyse	Übung	2								(4)
		P	WP TW 5.2		SS	keine	Inszenierungskontexte	Übung	1								(2)
3. Fachsemester																	
<p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP KG 1 bis WP KG 17, WP KP 1 bis WP KP 15, WP MP 1 bis WP MP 5, WP MW 1 bis WP MW 17 und WP TW 1 bis WP TW 16 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei sollen im 1., 2., 3., 4. und 5. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten gewählt werden.</p> <p>Wer im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KG 1 bis WP KG 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Kunstpädagogik studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KP 1 bis WP KP 15 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP MW 1 bis WP MW 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Theaterwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP TW 1 bis WP TW 16 wählen.</p>																	
(3.)	keine	WP	WP KG 9	Basismodul Einführung Kunstgeschichte Epoche III (Moderne und Gegenwart)	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP KG 9.1		WS	keine	Einführung Epoche III (Moderne und Gegenwart)	Vorlesung	2								(3)
		P	WP KG 9.2		WS	keine	Vertiefung Einführung Epoche III (Moderne und Gegenwart)	Propädeutikum	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP KG 10	Basismodul Epoche III (Moderne und Gegenwart)	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-40 Minuten und 15.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP KG 10.1		WS und SS	keine	Epoche III (Moderne und Gegenwart)	Proseminar	1-2								(3)
		P	WP KG 10.2		WS und SS	keine	Einführung in wissenschaftliche Arbeitstechniken und kunsthistorische Methoden Epoche III (Moderne und Gegenwart)	Übung	1								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP KG 11	Basismodul Islamische Kunst - Archäologien - Globale Künste	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-40 Minuten und 15.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP KG 11.1		WS und SS	keine	Islamische Kunst - Archäologien - Globale Künste	Proseminar	1-2								(3)
		P	WP KG 11.2		WS und SS	keine	Einführung in wissenschaftliche Arbeitstechniken und kunsthistorische Methoden Islamische Kunst - Archäologien - Globale Künste	Übung	1								(3)
(3.)	keine	WP	WP KG 12	Erweiterungsmodul Forschungsperspektive Kunstgeschichte I	WS und SS					keine	MP	Klausur	30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KG 12.1		WS und SS	keine	Aktuelle Forschungsperspektiven	Vorlesung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP KG 13	Erweiterungsmodul Forschungsperspektive Kunstgeschichte II	WS und SS					keine	MP	Klausur	30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KG 13.1		WS und SS	keine	Historische Methoden der Kunstgeschichte	Vorlesung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP KP 8	Erweiterungsmodul Kunstvermittlung und Medien	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP KP 8.1		WS	keine	Kunst, Medien und Technologie	Vorlesung	2								(3)
		P	WP KP 8.2		WS	keine	Kunstpädagogik in Theorie und Praxis	Seminar	2-3								(3)
(3.)	keine	WP	WP KP 9	Basismodul Gestalten in der Fläche	WS					regelmäßige Teilnahme an WP KP 9.1	MP	Portfolio und Präsentation	15 Stunden und 10 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KP 9.1		WS	keine	Grundlagen des Gestaltens in der Fläche	Seminar	3								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP KP 10	Basismodul Plastisches Gestalten	WS					regelmäßige Teilnahme an WP KP 10.1	MP	Portfolio und Präsentation	15 Stunden und 10 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KP 10.1		WS	keine	Grundlagen des plastischen Gestaltens	Seminar	3								(3)
(3.)	keine	WP	WP MP 4	Erweiterungsmodul Ensemblepraxis	WS und SS					regelmäßige Teilnahme an WP MP 4.1	MP	Aufführung	30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP MP 4.1		WS und SS	keine	Vertiefung Musikalische Ensemblepraxis	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP MW 7 / I	Basismodul Musikpraxis: Chor und Orchester	WS												
		P	WP MW 7.1		WS	keine	Musikpraxis 1	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP MW 8	Erweiterungsmodul Satz- und Kompositionstechniken III	WS					keine	MP	Klausur	180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP MW 8.1		WS	keine	Musik des Mittelalters	Übung	2								(3)
		P	WP MW 8.2		WS	keine	Formenlehre 2: Vokale Formen	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP MW 9	Basismodul Neuere Musikgeschichte I	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP MW 9.1		WS	keine	Überblick Neuere Musikgeschichte 1	Vorlesung	2								(4)
		P	WP MW 9.2		WS	keine	Tutorium zu Neuere Musikgeschichte 1	Tutorium	1								(2)
(3.)	keine	WP	WP TW 6	Erweiterungsmodul Ästhetik, Geschichte und Gesellschaft	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP TW 6.1		WS	keine	Ausgewählte Konzepte der Theaterästhetik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP TW 6.2		WS	keine	Theaterformen im historischen Kontext	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP TW 7	Erweiterungsmodul Spezifische Ausprägungen und Entwicklungen des Theaters	WS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 18.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP TW 7.1		WS	keine	Repertoire- und Formenkunde	Seminar	2								(4)
		P	WP TW 7.2		WS	keine	Kultureller Kontext	Übung	1								(2)
(3.)	keine	WP	WP TW 8	Erweiterungsmodul Theater und Publikum	WS					keine	MP	Referat	20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP TW 8.1		WS	keine	Rezeption und Wirkung des Theaters	Seminar	2								(4)
		P	WP TW 8.2		WS	keine	Einführung in Methoden der Rezeptionsforschung	Übung	1								(2)
4. Fachsemester																	
<p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP KG 1 bis WP KG 17, WP KP 1 bis WP KP 15, WP MP 1 bis WP MP 5, WP MW 1 bis WP MW 17 und WP TW 1 bis WP TW 16 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei sollen im 1., 2., 3., 4. und 5. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten gewählt werden.</p> <p>Wer im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KG 1 bis WP KG 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Kunstpädagogik studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KP 1 bis WP KP 15 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP MW 1 bis WP MW 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Theaterwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP TW 1 bis WP TW 16 wählen.</p>																	
(4.)	keine	WP	WP KG 14	Erweiterungsmodul Vertiefung Epoche I (Mittelalter)	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-40 Minuten und 25.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP KG 14.1		WS und SS	keine	Vertiefung Epoche I (Mittelalter)	Hauptseminar	1-2								(9)
		P	WP KG 14.2		WS und SS	keine	Vertiefung wissenschaftliche Arbeitstechniken und kunsthistorische Methoden Epoche I (Mittelalter)	Übung	1								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP KG 15	Erweiterungsmodul Vertiefung Epoche II (Frühe Neuzeit)	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-40 Minuten und 25.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP KG 15.1		WS und SS	keine	Vertiefung Epoche II (Frühe Neuzeit)	Hauptseminar	1-2								(9)
		P	WP KG 15.2		WS und SS	keine	Vertiefung wissenschaftliche Arbeitstechniken und kunsthistorische Methoden Epoche II (Frühe Neuzeit)	Übung	1								(3)
(4.)	keine	WP	WP KP 11	Erweiterungsmodul Vertiefung Kunstvermittlung und Bildwissenschaften	SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	45 Minuten und ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP KP 11.1		SS	keine	Kunstvermittlung und Bildwissenschaften	Seminar	3								(9)
		P	WP KP 11.2		SS	keine	Tutorium: Kunstvermittlung und Bildwissenschaften	Tutorium	1								(3)
(4.)	keine	WP	WP KP 12	Erweiterungsmodul Kunsttherapie	SS					regelmäßige Teilnahme an WP KP 12.2	MP	Präsentation	30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP KP 12.1		SS	keine	Theoretische Aspekte der Kunsttherapie	Seminar	2								(3)
		P	WP KP 12.2		SS	keine	Praktische Aspekte der Kunsttherapie	Seminar	3								(3)
(4.)	keine	WP	WP KP 13	Erweiterungsmodul Aspekte des Kulturmanagements in der Kunstvermittlung	SS					keine	MP	schriftliche Dokumentation	ca. 7.500 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP KP 13.1		SS	keine	Kunstvermittlung und Kulturmanagement	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP MW 7 / II	Basismodul Musikpraxis: Chor und Orchester	SS					regelmäßige Teilnahme an WP MW 7.1 und WP MW 7.2	MP	Aufführung	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP MW 7.2		SS	keine	Musikpraxis 2	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP MW 10	Basismodul Neuere Musikgeschichte II	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP MW 10.1		SS	keine	Überblick Neuere Musikgeschichte 2	Vorlesung	2								(4)
		P	WP MW 10.2		SS	keine	Tutorium zu Neuere Musikgeschichte 2	Tutorium	1								(2)
(4.)	keine	WP	WP MW 11	Erweiterungsmodul Satz- und Kompositionstechniken IV	SS					keine	MP	Klausur	180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP MW 11.1		SS	keine	Satz- und Kompositionstechniken des 18. und 19. Jahrhunderts	Übung	2								(3)
		P	WP MW 11.2		SS	keine	Satz- und Kompositionstechniken ab 1900	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP MW 12	Erweiterungsmodul Vertiefung Ältere Musikgeschichte	SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20 Minuten und ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP MW 12.1		SS	keine	Aspekte der Älteren Musikgeschichte	Seminar	2								(4)
		P	WP MW 12.2		SS	keine	Repertoireübung zur Älteren Musikgeschichte	Übung	1								(2)
(4.)	keine	WP	WP MW 13	Erweiterungsmodul Vertiefung Neuere Musikgeschichte	SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20 Minuten und ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP MW 13.1		SS	keine	Aspekte der Neueren Musikgeschichte	Seminar	2								(4)
		P	WP MW 13.2		SS	keine	Repertoireübung zur Neueren Musikgeschichte	Übung	1								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP MW 14	Erweiterungsmodul Aspekte der Musikwissenschaft: Theorie, Ästhetik, Historiographie	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP MW 14.1		SS	keine	Theorie, Ästhetik, Historiographie	Vorlesung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP MW 15	Erweiterungsmodul Spezialgebiete des Kulturmanagements (Musik)	SS					keine	MP	schriftliche Dokumentation	ca. 7.500 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP MW 15.1		SS	keine	Aspekte des Kulturmanagements (Musik)	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP TW 9	Erweiterungsmodul Vertiefung Öffentlichkeit und Medienkultur	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP TW 9.1		SS	keine	Theater und Öffentlichkeit	Vorlesung	2								(3)
		P	WP TW 9.2		SS	keine	Medialität der Künste	Vorlesung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP TW 10	Basismodul Grundlagen der Theaterpraxis	WS und SS					keine	MP	schriftliche Dokumentation	ca. 7.500 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP TW 10.1		WS und SS	keine	Aspekte der Theaterpraxis	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP TW 11	Basismodul Kulturmanagement (Theater)	WS und SS					keine	MP	schriftliche Dokumentation	ca. 7.500 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP TW 11.1		WS und SS	keine	Aspekte des Kulturmanagements (Theater)	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
<p>5. Fachsemester</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP KG 1 bis WP KG 17, WP KP 1 bis WP KP 15, WP MP 1 bis WP MP 5, WP MW 1 bis WP MW 17 und WP TW 1 bis WP TW 16 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei sollen im 1., 2., 3., 4. und 5. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten gewählt werden.</p> <p>Wer im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KG 1 bis WP KG 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Kunstpädagogik studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KP 1 bis WP KP 15 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP MW 1 bis WP MW 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Theaterwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP TW 1 bis WP TW 16 wählen.</p>																	
(5.)	keine	WP	WP KG 16	Erweiterungsmodul Vertiefung Epoche III (Moderne und Gegenwart)	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-40 Minuten und 25.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP KG 16.1		WS und SS	keine	Vertiefung Epoche III (Moderne und Gegenwart)	Hauptseminar	1-2								(9)
		P	WP KG 16.2		WS und SS	keine	Vertiefung wissenschaftliche Arbeitstechniken und kunsthistorische Methoden Epoche III (Moderne und Gegenwart)	Übung	1								(3)
(5.)	keine	WP	WP KG 17	Erweiterungsmodul Vertiefung Islamische Kunst - Archäologien - Globale Künste	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-40 Minuten und 25.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP KG 17.1		WS und SS	keine	Vertiefung Islamische Kunst - Archäologien - Globale Künste	Hauptseminar	1-2								(9)
		P	WP KG 17.2		WS und SS	keine	Vertiefung wissenschaftliche Arbeitstechniken und kunsthistorische Methoden Islamische Kunst - Archäologien - Globale Künste	Übung	1								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(5.)	keine	WP	WP KP 14	Erweiterungsmodul Künstlerisch- kunstpädagogische Projektarbeit (für Nebenfach- studierende)	WS					regelmäßige Teilnahme an WP KP 14.1	MP	Präsentation	30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP KP 14.1		WS	keine	Begleitseminar: Künstlerisch- kunstpädagogische Projektarbeit (für Nebenfachstudierende)	Seminar	1								(1)
		P	WP KP 14.2		WS	keine	Künstlerisch- kunstpädagogische Projektarbeit (für Nebenfachstudierende)	Projekt	5								(5)
(5.)	keine	WP	WP KP 15	Erweiterungsmodul Vertiefung Künstlerisches Gestalten	WS					regelmäßige Teilnahme an WP KP 15.1	MP	Präsentation	15 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP KP 15.1		WS	keine	Konzepte künstlerischen Gestaltens	Seminar	2-3								(3)
(5.)	keine	WP	WP MP 5	Basismodul Populäre Musik	WS					keine	MP	schriftliche Dokumentation und Unterrichts- simulation	ca. 7.500 Zeichen und 45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP MP 5.1		WS	keine	Grundlagen der Populären Musik	Übung	1								(3)
		P	WP MP 5.2		WS	keine	Praxis der Populären Musik	Übung	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP MW 16	Basismodul Systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20 Minuten und ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP MW 16.1		WS	keine	Einführung in die Systematische Musikwissenschaft	Übung	2								(3)
		P	WP MW 16.2		WS	keine	Aspekte der Systematischen Musikwissenschaft und Musikethnologie	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(5.)	keine	WP	WP MW 17	Erweiterungsmodul Musikalische Gattungen und Werke	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP MW 17.1		WS	keine	Musikalische Gattungen und Werke	Vorlesung	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP TW 12	Basismodul Medienpraxis	WS und SS					keine	MP	schriftliche Dokumentation	ca. 7.500 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP TW 12.1		WS und SS	keine	Einführung in die Medienpraxis	Übung	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP TW 13	Basismodul Kulturvermittlung	WS und SS					keine	MP	schriftliche Dokumentation	ca. 7.500 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP TW 13.1		WS und SS	keine	Aspekte der Kulturvermittlung	Übung	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP TW 14	Erweiterungsmodul Praxis der Kulturorganisation	WS und SS					regelmäßige Teilnahme an WP TW 14.1	MP	Referat oder Projektbericht	15 Minuten oder ca. 7.500 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP TW 14.1		WS und SS	keine	Projektarbeit Kulturmanagement und Kulturvermittlung	Praktikum	3								(6)
(5.)	keine	WP	WP TW 15	Erweiterungsmodul Textproduktion für Theater, Film und Fernsehen	WS und SS					regelmäßige Teilnahme an WP TW 15.1	MP	schriftliche Dokumentation	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP TW 15.1		WS und SS	keine	Projektarbeit Szene, Skript, Exposé	Praktikum	3								(6)
(5.)	keine	WP	WP TW 16	Erweiterungsmodul Theater- und Filmprojektarbeit	WS und SS					regelmäßige Teilnahme an WP TW 16.1	MP	szenische Präsentation oder mediale Dokumentation	45-60 Minuten oder 45-60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP TW 16.1		WS und SS	keine	Projektarbeit Theater und Film	Praktikum									(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Erläuterungen																	
Zu Spalte 1:																	
Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen.																	
Zu Spalte 4:																	
KG = Kunstgeschichte / KP = Kunstpädagogik / MP = Musikpädagogik / MW = Musikwissenschaft / TW = Theaterwissenschaft																	
Zu Spalte 12:																	
MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung																	
Zu Spalte 18:																	
Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Nebenfach: Kunst, Musik, Theater für Bachelorstudiengänge																	60
1. Fachsemester																	
<p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP KG 1 bis WP KG 17, WP KP 1 bis WP KP 15, WP MP 1 bis WP MP 5, WP MW 1 bis WP MW 17 und WP TW 1 bis WP TW 16 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei sollen im 1., 2., 3., 4. und 5. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten gewählt werden.</p> <p>Wer im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KG 1 bis WP KG 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Kunstpädagogik studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KP 1 bis WP KP 15 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP MW 1 bis WP MW 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Theaterwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP TW 1 bis WP TW 16 wählen.</p>																	
(1.)	keine	WP	WP KG 3	Basismodul Kunstgeschichte im Kontext I	WS und SS					keine	MP	Klausur	30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KG 3.1		WS und SS	keine	Kunstgeschichte im Kontext: Einblicke	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP KG 4	Basismodul Kunstgeschichte im Kontext II	WS und SS					keine	MP	Klausur	30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KG 4.1		WS und SS	keine	Kunstgeschichte im Kontext: Institutionen und Akteure	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP KG 5	Basismodul Einführung Kunstgeschichte Epoche II (Frühe Neuzeit)	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP KG 5.1		SS	keine	Einführung Epoche II (Frühe Neuzeit)	Vorlesung	2								(3)
		P	WP KG 5.2		SS	keine	Vertiefung Einführung Epoche II (Frühe Neuzeit)	Propädeutikum	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP KG 6	Basismodul Epoche II (Frühe Neuzeit)	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-40 Minuten und 15.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP KG 6.1		WS und SS	keine	Epoche II (Frühe Neuzeit)	Proseminar	1-2								(3)
		P	WP KG 6.2		WS und SS	keine	Einführung in wissenschaftliche Arbeitstechniken und kunsthistorische Methoden Epoche II (Frühe Neuzeit)	Übung	1								(3)
(1.)	keine	WP	WP KP 4	Basismodul Inhalte und Berufsfelder der Kunstpädagogik	SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	45 Minuten und ca. 7.500 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP KP 4.1		SS	keine	Inhalte und Bezugsfelder der Kunstpädagogik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP KP 4.2		SS	keine	Berufsfelder und Institutionen der Kunstvermittlung	Seminar	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP KP 5	Basismodul Kunst- und Medienpraxis III	SS					regelmäßige Teilnahme an WP KP 5.1	MP	Portfolio und Präsentation	10 Stunden und 10 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KP 5.1		SS	keine	Einführung in das digitale Gestalten	Seminar	3								(3)
(1.)	keine	WP	WP KP 6	Basismodul Kunst- und Medienpraxis IV	SS					regelmäßige Teilnahme an WP KP 6.1	MP	Portfolio und Präsentation	10 Stunden und 10 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KP 6.1		SS	keine	Grundlagen des Gestaltens zeitbasierter Medien	Seminar	3								(3)
(1.)	keine	WP	WP MP 2	Basismodul Musikdidaktik I	WS und SS					regelmäßige Teilnahme an WP MP 2.1	MP	Unterrichts-simulation	45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP MP 2.1		WS und SS	keine	Rhythmik und Klassenmusizieren	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP MP 3	Basismodul Musikdidaktik II	SS					keine	MP	Referat	25-30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP MP 3.1		SS	keine	Ausgewählte musikdidaktische Konzepte	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP MW 4	Basismodul Ältere Musikgeschichte II	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP MW 4.1		SS	keine	Überblick Ältere Musikgeschichte 2	Vorlesung	2								(4)
		P	WP MW 4.2		SS	keine	Tutorium zu Ältere Musikgeschichte 2	Tutorium	1								(2)
(1.)	keine	WP	WP MW 10	Basismodul Neuere Musikgeschichte II	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP MW 10.1		SS	keine	Überblick Neuere Musikgeschichte 2	Vorlesung	2								(4)
		P	WP MW 10.2		SS	keine	Tutorium zu Neuere Musikgeschichte 2	Tutorium	1								(2)
(1.)	keine	WP	WP TW 3	Basismodul Inszenierungsgeschichte im 20. und 21. Jahrhundert	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP TW 3.1		SS	keine	Ringvorlesung Inszenierungsgeschichte	Vorlesung	2								(3)
		P	WP TW 3.2		SS	keine	Quellenstudien zur Inszenierungsgeschichte	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP TW 4	Basismodul Theatertextanalyse	SS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP TW 4.1		SS	keine	Analyse von Theatertexten	Übung	2								(4)
		P	WP TW 4.2		SS	keine	Interpretationskontexte	Übung	1								(2)
(1.)	keine	WP	WP TW 5	Basismodul Aufführungsanalyse	SS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP TW 5.1		SS	keine	Aufführungsanalyse	Übung	2								(4)
		P	WP TW 5.2		SS	keine	Inszenierungskontexte	Übung	1								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
<p>2. Fachsemester</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP KG 1 bis WP KG 17, WP KP 1 bis WP KP 15, WP MP 1 bis WP MP 5, WP MW 1 bis WP MW 17 und WP TW 1 bis WP TW 16 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei sollen im 1., 2., 3., 4. und 5. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten gewählt werden.</p> <p>Wer im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KG 1 bis WP KG 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Kunstpädagogik studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KP 1 bis WP KP 15 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP MW 1 bis WP MW 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Theaterwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP TW 1 bis WP TW 16 wählen.</p>																	
(2.)	keine	WP	WP KG 1	Basismodul Einführung Kunstgeschichte Epoche I (Mittelalter)	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP KG 1.1		WS	keine	Einführung Epoche I (Mittelalter)	Vorlesung	2								(3)
		P	WP KG 1.2		WS	keine	Vertiefung Einführung Epoche I (Mittelalter)	Propädeutikum	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP KG 2	Basismodul Epoche I (Mittelalter)	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-40 Minuten und 15.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP KG 2.1		WS und SS	keine	Epoche I (Mittelalter)	Proseminar	1-2								(3)
		P	WP KG 2.2		WS und SS	keine	Einführung in wissenschaftliche Arbeitstechniken und kunsthistorische Methoden Epoche I (Mittelalter)	Übung	1								(3)
(2.)	keine	WP	WP KG 7	Basismodul Ausgewählte Themen der Kunstgeschichte I	WS und SS					keine	MP	Klausur	30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KG 7.1		WS und SS	keine	Epoche und Personen	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP KG 8	Basismodul Ausgewählte Themen der Kunstgeschichte II	WS und SS					keine	MP	Klausur	30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KG 8.1		WS und SS	keine	Fallanalysen	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP KP 1	Basismodul Grundlagen der Kunstpädagogik	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20 Minuten und ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP KP 1.1		WS	keine	Grundkurs Kunstpädagogik	Seminar	2								(3)
		P	WP KP 1.2		WS	keine	Wissenschaftliche Arbeitsweisen	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP KP 2	Basismodul Kunst- und Medienpraxis I	WS					regelmäßige Teilnahme an WP KP 2.1	MP	Portfolio und Präsentation	15 Stunden und 10 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KP 2.1		WS	keine	Grundlagen des malerischen Gestaltens	Seminar	3								(3)
(2.)	keine	WP	WP KP 3	Basismodul Kunst- und Medienpraxis II	WS					regelmäßige Teilnahme an WP KP 3.1	MP	Portfolio und Präsentation	15 Stunden und 10 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KP 3.1		WS	keine	Grundlagen des grafischen Gestaltens	Seminar	3								(3)
(2.)	keine	WP	WP KP 9	Basismodul Gestalten in der Fläche	WS					regelmäßige Teilnahme an WP KP 9.1	MP	Portfolio und Präsentation	15 Stunden und 10 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KP 9.1		WS	keine	Grundlagen des Gestaltens in der Fläche	Seminar	3								(3)
(2.)	keine	WP	WP KP 10	Basismodul Plastisches Gestalten	WS					regelmäßige Teilnahme an WP KP 10.1	MP	Portfolio und Präsentation	15 Stunden und 10 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KP 10.1		WS	keine	Grundlagen des plastischen Gestaltens	Seminar	3								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP MP 1	Basismodul Ensemblepraxis	WS und SS					regelmäßige Teilnahme an WP MP 1.1	MP	Aufführung	30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP MP 1.1		WS und SS	keine	Musikalische Ensemblepraxis	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP MW 1	Basismodul Grundlagen der Musikwissenschaft	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP MW 1.1		WS	keine	Einführung in die Musikwissenschaft	Übung	2								(3)
		P	WP MW 1.2		WS	keine	Einführung Instrumente und Partitur	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP MW 2	Basismodul Satz- und Kompositionstechniken I	WS					keine	MP	Klausur	120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP MW 2.1		WS	keine	Einführung in die Satzlehre	Übung	2								(3)
		P	WP MW 2.2		WS	keine	Formenlehre 1: Instrumentale Formen	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP MW 3	Basismodul Ältere Musikgeschichte I	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP MW 3.1		WS	keine	Überblick Ältere Musikgeschichte 1	Vorlesung	2								(4)
		P	WP MW 3.2		WS	keine	Tutorium zu Ältere Musikgeschichte 1	Tutorium	1								(2)
	keine	WP	WP MW 7 / I	Basismodul Musikpraxis: Chor und Orchester	WS												
		P	WP MW 7.1		WS	keine	Musikpraxis 1	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP MW 9	Basismodul Neuere Musikgeschichte I	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP MW 9.1		WS	keine	Überblick Neuere Musikgeschichte 1	Vorlesung	2								(4)
		P	WP MW 9.2		WS	keine	Tutorium zu Neuere Musikgeschichte 1	Tutorium	1								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP TW 1	Basismodul Grundzüge des Theaters	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP TW 1.1		WS	keine	Theaterarbeit heute	Vorlesung	2								(3)
		P	WP TW 1.2		WS	keine	Grundkurs der Theaterwissenschaft	Proseminar	3								(6)
(2.)	keine	WP	WP TW 2	Basismodul Theatergeschichte bis 1900	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP TW 2.1		WS	keine	Ringvorlesung Theatergeschichte	Vorlesung	2								(3)
		P	WP TW 2.2		WS	keine	Quellenstudien zur Theatergeschichte	Übung	2								(3)
3. Fachsemester																	
<p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP KG 1 bis WP KG 17, WP KP 1 bis WP KP 15, WP MP 1 bis WP MP 5, WP MW 1 bis WP MW 17 und WP TW 1 bis WP TW 16 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei sollen im 1., 2., 3., 4. und 5. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten gewählt werden.</p> <p>Wer im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KG 1 bis WP KG 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Kunstpädagogik studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KP 1 bis WP KP 15 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP MW 1 bis WP MW 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Theaterwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP TW 1 bis WP TW 16 wählen.</p>																	
(3.)	keine	WP	WP KG 11	Basismodul Islamische Kunst - Archäologien - Globale Künste	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-40 Minuten und 15.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP KG 11.1		WS und SS	keine	Islamische Kunst - Archäologien - Globale Künste	Proseminar	1-2								(3)
		P	WP KG 11.2		WS und SS	keine	Einführung in wissenschaftliche Arbeitstechniken und kunsthistorische Methoden Islamische Kunst - Archäologien - Globale Künste	Übung	1								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP KG 12	Erweiterungsmodul Forschungsperspektive Kunstgeschichte I	WS und SS					keine	MP	Klausur	30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KG 12.1		WS und SS	keine	Aktuelle Forschungsperspektiven	Vorlesung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP KG 13	Erweiterungsmodul Forschungsperspektive Kunstgeschichte II	WS und SS					keine	MP	Klausur	30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP KG 13.1		WS und SS	keine	Historische Methoden der Kunstgeschichte	Vorlesung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP KG 14	Erweiterungsmodul Vertiefung Epoche I (Mittelalter)	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-40 Minuten und 25.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP KG 14.1		WS und SS	keine	Vertiefung Epoche I (Mittelalter)	Hauptseminar	1-2								(9)
		P	WP KG 14.2		WS und SS	keine	Vertiefung wissenschaftliche Arbeitstechniken und kunsthistorische Methoden Epoche I (Mittelalter)	Übung	1								(3)
(3.)	keine	WP	WP KP 7	Erweiterungsmodul Kunstabstrachtung	SS					keine	MP	Referat	20-30 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP KP 7.1		SS	keine	Methoden der Kunst- und Medienabstrachtung	Seminar	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP KP 12	Erweiterungsmodul Kunsttherapie	SS					regelmäßige Teilnahme an WP KP 12.2	MP	Präsentation	30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP KP 12.1		SS	keine	Theoretische Aspekte der Kunsttherapie	Seminar	2								(3)
		P	WP KP 12.2		SS	keine	Praktische Aspekte der Kunsttherapie	Seminar	3								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP KP 13	Erweiterungsmodul Aspekte des Kulturmanagements in der Kunstvermittlung	SS					keine	MP	schriftliche Dokumentation	ca. 7.500 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP KP 13.1		SS	keine	Kunstvermittlung und Kulturmanagement	Seminar	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP MW 5	Erweiterungsmodul Satz- und Kompositionstechniken II	SS					keine	MP	Klausur	120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP MW 5.1		SS	keine	Satztechniken des 15. und 16. Jahrhunderts	Übung	2								(3)
		P	WP MW 5.2		SS	keine	Satztechniken des 17. und 18. Jahrhunderts	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP MW 6	Basismodul Methoden der Musikwissenschaft	SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20 Minuten und ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP MW 6.1		SS	keine	Ausgewählte Methoden der Musikwissenschaft	Seminar	2								(3)
		P	WP MW 6.2		SS	keine	Lektüre, Reflexion, Diskussion	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP MW 7 / II	Basismodul Musikpraxis: Chor und Orchester	SS					regelmäßige Teilnahme an WP MW 7.1 und WP MW 7.2	MP	Aufführung	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP MW 7.2		SS	keine	Musikpraxis 2	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP MW 14	Erweiterungsmodul Aspekte der Musikwissenschaft: Theorie, Ästhetik, Historiographie	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP MW 14.1		SS	keine	Theorie, Ästhetik, Historiographie	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP MW 15	Erweiterungsmodul Spezialgebiete des Kulturmanagements (Musik)	SS					keine	MP	schriftliche Dokumentation	ca. 7.500 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP MW 15.1		SS	keine	Aspekte des Kulturmanagements (Musik)	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP TW 9	Erweiterungsmodul Vertiefung Öffentlichkeit und Medienkultur	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP TW 9.1		SS	keine	Theater und Öffentlichkeit	Vorlesung	2								(3)
		P	WP TW 9.2		SS	keine	Medialität der Künste	Vorlesung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP TW 10	Basismodul Grundlagen der Theaterpraxis	WS und SS					keine	MP	schriftliche Dokumentation	ca. 7.500 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP TW 10.1		WS und SS	keine	Aspekte der Theaterpraxis	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP TW 11	Basismodul Kulturmanagement (Theater)	WS und SS					keine	MP	schriftliche Dokumentation	ca. 7.500 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP TW 11.1		WS und SS	keine	Aspekte des Kulturmanagements (Theater)	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
4. Fachsemester Aus den Wahlpflichtmodulen WP KG 1 bis WP KG 17, WP KP 1 bis WP KP 15, WP MP 1 bis WP MP 5, WP MW 1 bis WP MW 17 und WP TW 1 bis WP TW 16 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei sollen im 1., 2., 3., 4. und 5. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten gewählt werden. Wer im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KG 1 bis WP KG 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Kunstpädagogik studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KP 1 bis WP KP 15 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP MW 1 bis WP MW 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Theaterwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP TW 1 bis WP TW 16 wählen.																	
(4.)	keine	WP	WP KG 9	Basismodul Einführung Kunstgeschichte Epoche III (Moderne und Gegenwart)	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP KG 9.1		WS	keine	Einführung Epoche III (Moderne und Gegenwart)	Vorlesung	2								(3)
		P	WP KG 9.2		WS	keine	Vertiefung Einführung Epoche III (Moderne und Gegenwart)	Propädeutikum	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP KG 10	Basismodul Epoche III (Moderne und Gegenwart)	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-40 Minuten und 15.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP KG 10.1		WS und SS	keine	Epoche III (Moderne und Gegenwart)	Proseminar	1-2								(3)
		P	WP KG 10.2		WS und SS	keine	Einführung in wissenschaftliche Arbeitstechniken und kunsthistorische Methoden Epoche III (Moderne und Gegenwart)	Übung	1								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP KG 15	Erweiterungsmodul Vertiefung Epoche II (Frühe Neuzeit)	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-40 Minuten und 25.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP KG 15.1		WS und SS	keine	Vertiefung Epoche II (Frühe Neuzeit)	Hauptseminar	1-2								(9)
		P	WP KG 15.2		WS und SS	keine	Vertiefung wissenschaftliche Arbeitstechniken und kunsthistorische Methoden Epoche II (Frühe Neuzeit)	Übung	1								(3)
(4.)	keine	WP	WP KP 8	Erweiterungsmodul Kunstvermittlung und Medien	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP KP 8.1		WS	keine	Kunst, Medien und Technologie	Vorlesung	2								(3)
		P	WP KP 8.2		WS	keine	Kunstpädagogik in Theorie und Praxis	Seminar	2-3								(3)
(4.)	keine	WP	WP KP 14	Erweiterungsmodul Künstlerisch- kunstpädagogische Projektarbeit (für Nebenfach- studierende)	WS					regelmäßige Teilnahme an WP KP 14.1	MP	Präsentation	30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP KP 14.1		WS	keine	Begleitseminar: Künstlerisch- kunstpädagogische Projektarbeit (für Nebenfachstudierende)	Seminar	1								(1)
		P	WP KP 14.2		WS	keine	Künstlerisch- kunstpädagogische Projektarbeit (für Nebenfachstudierende)	Projekt	5								(5)
(4.)	keine	WP	WP KP 15	Erweiterungsmodul Vertiefung Künstlerisches Gestalten	WS					regelmäßige Teilnahme an WP KP 15.1	MP	Präsentation	15 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP KP 15.1		WS	keine	Konzepte künstlerischen Gestaltens	Seminar	2-3								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP MP 4	Erweiterungsmodul Ensemblepraxis	WS und SS					regelmäßige Teilnahme an WP MP 4.1	MP	Aufführung	30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP MP 4.1		WS und SS	keine	Vertiefung Musikalische Ensemblepraxis	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP MP 5	Basismodul Populäre Musik	WS					keine	MP	schriftliche Dokumentation und Unterrichtssimulation	ca. 7.500 Zeichen und 45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP MP 5.1		WS	keine	Grundlagen der Populären Musik	Übung	1								(3)
		P	WP MP 5.2		WS	keine	Praxis der Populären Musik	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP MW 8	Erweiterungsmodul Satz- und Kompositionstechniken III	WS					keine	MP	Klausur	180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP MW 8.1		WS	keine	Musik des Mittelalters	Übung	2								(3)
		P	WP MW 8.2		WS	keine	Formenlehre 2: Vokale Formen	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP MW 16	Basismodul Systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20 Minuten und ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP MW 16.1		WS	keine	Einführung in die Systematische Musikwissenschaft	Übung	2								(3)
		P	WP MW 16.2		WS	keine	Aspekte der Systematischen Musikwissenschaft und Musikethnologie	Seminar	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP MW 17	Erweiterungsmodul Musikalische Gattungen und Werke	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP MW 17.1		WS	keine	Musikalische Gattungen und Werke	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP TW 6	Erweiterungsmodul Ästhetik, Geschichte und Gesellschaft	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP TW 6.1		WS	keine	Ausgewählte Konzepte der Theaterästhetik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP TW 6.2		WS	keine	Theaterformen im historischen Kontext	Vorlesung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP TW 7	Erweiterungsmodul Spezifische Ausprägungen und Entwicklungen des Theaters	WS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 18.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP TW 7.1		WS	keine	Repertoire- und Formenkunde	Seminar	2								(4)
		P	WP TW 7.2		WS	keine	Kultureller Kontext	Übung	1								(2)
(4.)	keine	WP	WP TW 8	Erweiterungsmodul Theater und Publikum	WS					keine	MP	Referat	20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP TW 8.1		WS	keine	Rezeption und Wirkung des Theaters	Seminar	2								(4)
		P	WP TW 8.2		WS	keine	Einführung in Methoden der Rezeptionsforschung	Übung	1								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
<p>5. Fachsemester</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP KG 1 bis WP KG 17, WP KP 1 bis WP KP 15, WP MP 1 bis WP MP 5, WP MW 1 bis WP MW 17 und WP TW 1 bis WP TW 16 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei sollen im 1., 2., 3., 4. und 5. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten gewählt werden.</p> <p>Wer im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KG 1 bis WP KG 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Kunstpädagogik studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP KP 1 bis WP KP 15 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP MW 1 bis WP MW 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Theaterwissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP TW 1 bis WP TW 16 wählen.</p>																	
(5.)	keine	WP	WP KG 16	Erweiterungsmodul Vertiefung Epoche III (Moderne und Gegenwart)	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-40 Minuten und 25.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP KG 16.1		WS und SS	keine	Vertiefung Epoche III (Moderne und Gegenwart)	Hauptseminar	1-2								(9)
		P	WP KG 16.2		WS und SS	keine	Vertiefung wissenschaftliche Arbeitstechniken und kunsthistorische Methoden Epoche III (Moderne und Gegenwart)	Übung	1								(3)
(5.)	keine	WP	WP KG 17	Erweiterungsmodul Vertiefung Islamische Kunst - Archäologien - Globale Künste	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-40 Minuten und 25.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP KG 17.1		WS und SS	keine	Vertiefung Islamische Kunst - Archäologien - Globale Künste	Hauptseminar	1-2								(9)
		P	WP KG 17.2		WS und SS	keine	Vertiefung wissenschaftliche Arbeitstechniken und kunsthistorische Methoden Islamische Kunst - Archäologien - Globale Künste	Übung	1								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(5.)	keine	WP	WP KP 11	Erweiterungsmodul Vertiefung Kunstvermittlung und Bildwissenschaften	SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	45 Minuten und ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP KP 11.1		SS	keine	Kunstvermittlung und Bildwissenschaften	Seminar	3								(9)
		P	WP KP 11.2		SS	keine	Tutorium: Kunstvermittlung und Bildwissenschaften	Tutorium	1								(3)
(5.)	keine	WP	WP MW 11	Erweiterungsmodul Satz- und Kompositionstechniken IV	SS					keine	MP	Klausur	180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP MW 11.1		SS	keine	Satz- und Kompositionstechniken des 18. und 19. Jahrhunderts	Übung	2								(3)
		P	WP MW 11.2		SS	keine	Satz- und Kompositionstechniken ab 1900	Übung	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP MW 12	Erweiterungsmodul Vertiefung Ältere Musikgeschichte	SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20 Minuten und ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP MW 12.1		SS	keine	Aspekte der Älteren Musikgeschichte	Seminar	2								(4)
		P	WP MW 12.2		SS	keine	Repertoireübung zur Älteren Musikgeschichte	Übung	1								(2)
(5.)	keine	WP	WP MW 13	Erweiterungsmodul Vertiefung Neuere Musikgeschichte	SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20 Minuten und ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP MW 13.1		SS	keine	Aspekte der Neuere Musikgeschichte	Seminar	2								(4)
		P	WP MW 13.2		SS	keine	Repertoireübung zur Neuere Musikgeschichte	Übung	1								(2)
(5.)	keine	WP	WP TW 12	Basismodul Medienpraxis	WS und SS					keine	MP	schriftliche Dokumentation	ca. 7.500 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP TW 12.1		WS und SS	keine	Einführung in die Medienpraxis	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(5.)	keine	WP	WP TW 13	Basismodul Kulturvermittlung	WS und SS					keine	MP	schriftliche Dokumentation	ca. 7.500 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP TW 13.1		WS und SS	keine	Aspekte der Kulturvermittlung	Übung	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP TW 14	Erweiterungsmodul Praxis der Kulturorganisation	WS und SS					regelmäßige Teilnahme an WP TW 14.1	MP	Referat oder Projektbericht	15 Minuten oder ca. 7.500 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP TW 14.1		WS und SS	keine	Projektarbeit Kulturmanagement und Kulturvermittlung	Praktikum	3								(6)
(5.)	keine	WP	WP TW 15	Erweiterungsmodul Textproduktion für Theater, Film und Fernsehen	WS und SS					regelmäßige Teilnahme an WP TW 15.1	MP	schriftliche Dokumentation	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP TW 15.1		WS und SS	keine	Projektarbeit Szene, Skript, Exposé	Praktikum	3								(6)
(5.)	keine	WP	WP TW 16	Erweiterungsmodul Theater- und Filmprojektarbeit	WS und SS					regelmäßige Teilnahme an WP TW 16.1	MP	szenische Präsentation oder mediale Dokumentation	45-60 Minuten oder 45-60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP TW 16.1		WS und SS	keine	Projektarbeit Theater und Film	Praktikum									(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Erläuterungen																	
Zu Spalte 1:																	
Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen.																	
Zu Spalte 4:																	
KG = Kunstgeschichte / KP = Kunstpädagogik / MP = Musikpädagogik / MW = Musikwissenschaft / TW = Theaterwissenschaft																	
Zu Spalte 12:																	
MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung																	
Zu Spalte 18:																	
Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 4, 12 und 18 am Ende der Tabelle